

An alle
Abteilungen und Einrichtungen
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Az.: - 11 3005 -

Münster, 26. September 2016

Annahme von Belohnungen und Geschenken

1. Grundsatz

Beschäftigte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) dürfen, auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, keine Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 59 Landesbeamtengesetz – LBG NRW –, § 42 Beamtenstatusgesetz – BeamStG –, § 3 TVöD). Die zuständigen Stellen sind in Anlage 1 aufgeführt.

2. Zustimmungserfordernis

Werden Beschäftigten Belohnungen oder Geschenke von Personen angeboten, mit denen sie dienstlich zu tun haben, wird es sich häufig um Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt oder ihre Tätigkeit handeln.

Eine Zuwendung ist immer dann „in Bezug auf das Amt“ gewährt, wenn die Geberin oder der Geber sich davon bestimmen lässt, dass die Empfängerin oder der Empfänger ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat oder eine bestimmte Amtshandlung vornimmt (unterlässt) oder vorgenommen (unterlassen) hat.

Zum „Amt“ gehören sowohl das Hauptamt als auch jedes Nebenamt und jede sonstige Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder im Zusammenhang mit LWL-dienstlichen Aufgaben steht. Nicht auf das Amt bezogen sind Zuwendungen, die ausschließlich im Hinblick auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre gewährt werden. Belohnungen und Geschenke dürfen jedoch nicht angenommen werden, wenn an den persönlichen Ver-

kehr Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit erkennbar werden. In diesen Fällen ist im persönlichen Umgang besondere Zurückhaltung geboten. Zuwendungen, deren Annahme nicht allgemein genehmigt ist (vgl. Nr. 4), dürfen erst angenommen werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Stelle vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig vor der Annahme herbeigeführt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen.

Sind Beschäftigte ausnahmsweise der Ansicht, dass es sich um eine private Zuwendung (Belohnung oder Geschenk) handelt, wird ihnen empfohlen, sich gleichwohl an ihre Dienststelle zu wenden, damit geklärt wird, ob eine Zustimmung erforderlich ist.

Nehmen Beschäftigte von Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, Belohnungen oder Geschenke an, ohne eine Zustimmung eingeholt oder ihre Dienststelle eingeschaltet zu haben, geht das Risiko einer Fehleinschätzung der Sach- und Rechtslage allein zu ihren Lasten.

Geschenke aus dem Kollegen- oder Mitarbeiterkreis im üblichen Rahmen (z. B. aus Anlass des Geburtstages, eines Dienstjubiläums o. ä.) sind Geschenke im privaten Rahmen, für deren Annahme keine Zustimmung erforderlich ist.

3. Generelles Annahmeverbot

3.1 Die Annahme folgender Leistungen ist untersagt:

1. Bargeld,
2. Überlassung von Gegenständen und Einräumung von Gebrauchsvorteilen (z. B. Kraftfahrzeugen, Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
3. Gewährung von Leistungen (z. B. durch Überlassung von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
4. Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf – auch durch Teilnahme am Personaleinkauf –).

3.2 Die Annahme von Zuwendungen, die der oder dem Beschäftigten nur mittelbar (z. B. bei Zuwendungen an Angehörige, Vereine usw.) zukommen oder zukommen sollen, ist ebenfalls untersagt.

3.3 Das Angebot von Leistungen nach den Nrn. 3.1 und 3.2 ist der für die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

4. Allgemeine Zustimmung zur Annahme

4.1 Zur Verwaltungsvereinfachung gilt die Annahme der nachstehend aufgeführten Zuwendungen als allgemein genehmigt, soweit den Beschäftigten nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde:

- übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (z. B. Reklameartikel in einfacher Ausführung wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks), sofern der übliche Kaufpreis insgesamt 15 € nicht übersteigt,
- geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen, z. B. die Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof,
- einfache Erfrischungen (z. B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Säfte) und kleine Stärkungen (z. B. Gebäck, Plätzchen, belegte Brötchen), die bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen (z. B. Besprechungen mit mehreren Personen) angeboten werden, sowie Kantinenmahlzeiten,
- eine übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes oder in dienstlichem Auftrag teilnehmen (z. B. Empfänge, Einweihungen), jedoch nicht kostenlose und verbilligte Unterkunft.

Die allgemein erteilte Zustimmung zur Annahme der vorstehend im einzelnen aufgeführten Dienstleistungen, Höflichkeitsanerbieten und Bewirtungen steht unter dem Grundgedanken, dass diese Zuwendungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen erfolgen und ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Verkehrs haben und nicht abgelehnt werden können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

4.2 Die Pflicht nach §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 Landesreisekostengesetz, bei den Reisekostenabrechnungen Angaben über die Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung oder Unterkunft zu machen, bleibt unberührt.

5. Zustimmung im Einzelfall

Im Übrigen wird die Entscheidung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Umstände des Einzelfalls getroffen. Deshalb haben die betroffenen Beschäftigten die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

Der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann nur zugestimmt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass

- durch die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflusst werden soll und
- die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und
- die Annahme der Zuwendung bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflussen könnte oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und
- die Zuwendung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte.

Die Anträge auf Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken sind listenmäßig von der bzw. dem jeweils zustimmungsbefugten Vorgesetzten festzuhalten. Die Entscheidung über die Anträge ist zu dokumentieren und von der bzw. dem Zustimmungsbefugten in jedem Einzelfall persönlich abzuzeichnen.

Handelt es sich um Zuwendungen in einem Wert von mehr als 75 €, ist die Zustimmung schriftlich zu erteilen.

Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben. In der Regel wird es zweckmäßig sein, die Geberin oder den Geber von der Weitergabe der Belohnung oder des Geschenkes zu unterrichten. Grundsätzlich sollte erwogen werden, die Geberin oder den Geber einer Belohnung oder eines Geschenkes aufzufordern, in Zukunft auf Zuwendungen jeglicher Art zu verzichten.

6. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen

- 6.1 Bei Beamtinnen und Beamten ist eine schuldhafte Verletzung der Pflicht, Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung anzunehmen, ein Dienstvergehen (§ 47 BeamStG). Auch die schuldhafte Verletzung der Pflicht, die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen (Nr. 2) oder diese über die angebotene, nicht angenommene Leistung zu unterrichten (Nr. 3.3), ist ein Dienstvergehen.
- 6.2 Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder bei früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen (§ 47 Abs. 2 BeamStG).
- 6.3 Bei Beamtinnen und Beamten ist beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens zu prüfen, ob die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens – ggf. mit

dem Ziel der Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienst – erforderlich ist und welche vorläufigen Maßnahmen (z. B. vorläufige Dienstenthebung, ggf. mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge, § 38 Landesdisziplinargesetz) notwendig sind.

- 6.4 Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, endet ihr oder sein Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamStG). Ist die Beamtin oder der Beamte nach der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter (§ 74 LBeamVG).
- 6.5 Bei Angestellten ist bei schuldhafter Verletzung der Pflicht, Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung anzunehmen, zu prüfen, ob ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses vorliegt. In weniger schwerwiegenden Fällen kommen auch andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. eine Abmahnung in Betracht.
- 6.6 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken kann auch dann einen Pflichtverstoß darstellen, wenn durch sie ein Strafgesetz nicht verletzt wird.

7. Strafrechtliche Folgen

- 7.1 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ohne Zustimmung der zuständigen Stelle kann nach § 331 StGB (Vorteilsannahme) oder § 332 StGB (Bestechlichkeit), ggf. in Verbindung mit § 336 StGB (Unterlassen der Diensthandlung) strafbar sein.

Die Zustimmung schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil vom Beschäftigten gefordert worden ist oder der Vorteil die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Diensthandlung darstellt, also den Tatbestand des § 332 StGB erfüllt.

Wissen Vorgesetzte oder andere Personen, denen die Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte anderer Personen übertragen sind, von der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch diese Personen, können sie sich auch nach § 357 StGB strafbar machen, z. B. weil sie eine rechtswidrige Tat geschehen lassen.

- 7.2 Für Bestechlichkeit ist im Regelfall eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (in besonders schweren Fällen mindestens 1 Jahr) vorgesehen. Haben Beschäftigte bei ihren Handlungen einen Ermessensspielraum, kann der Tatbestand der Bestechlichkeit nach der strafrechtlichen Rechtsprechung zu § 332 Abs. 3 StGB bereits mit der Annahme einer Belohnung oder eines Geschenkes verwirklicht sein, auch wenn die oder der Beschäftigte in der Sache genauso handelt, wie sie oder er ohne Annahme einer Belohnung oder eines Geschenkes gehandelt hätte. Dabei ist der strafrechtliche

Ermessensbegriff in § 332 Abs. 3 StGB weiter als der verwaltungsrechtliche Begriff des Ermessens.

7.3 Die vorstehend genannten Strafvorschriften werden in Anlage 2 abgedruckt.

8. Zweifelsfälle

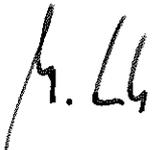
Beschäftigte können sich in allen Zweifelsfällen an ihre Dienststelle wenden. Dies ist auch in den Fällen ratsam, in denen schon durch die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, Höflichkeitsanerbieten oder Bewirtungen der Eindruck der Befangenheit oder der Bevorzugung einzelner entstehen könnte.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, jeden Versuch eines Dritten, durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen ihre Amtsführung zu beeinflussen, dem für ihren Bereich zuständigen Landesrat bzw. der zuständigen Landesrätin zu melden.

9. Geltungsbereich

9.1 Die in der vorstehenden Verfügung enthaltenen Regelungen gelten einheitlich für alle Beschäftigten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

9.2 Diese Verfügung ist allen Beschäftigten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gegen Empfangsbestätigung bei Dienstaufnahme auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung ist zu der jeweiligen Personalakte zu nehmen.



Matthias Löb

Anlage 1

Zuständige Stellen im Sinne der Ziffer 1 der Verfügung sind:

1. Der Landschaftsausschuss für die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes
2. Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes für die Landesrätinnen/Landesräte, im Übrigen für die Beschäftigten in ihrem/seinem Dezernat
3. Die Landesrätinnen/Landesräte für die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Referatsleiterinnen/Referatsleiter und Leiterinnen/Leiter von Dienststellen und Einrichtungen des Landschaftsverbandes, im Übrigen für die ihnen direkt unterstellten Beschäftigten
4. Die Referatsleiterinnen/Referatsleiter und Leiterinnen/Leiter von Dienststellen und Einrichtungen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten

Eine über diese Regelung hinausgehende weitere Delegation der Zustimmungsbefugnis ist nur durch schriftliche Anordnung der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten zulässig.

Anlage 2

Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1.
 2. Amtsträger:
wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisation wahrzunehmen;
 3.
 4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

§ 331
Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 332
Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2)
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335
Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren
- bestraft.

- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

**§ 336
Unterlassen der Diensthandlung**

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinn der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.